

Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendverbandsarbeit – Positionspapier –

Bundespräsident Horst Köhler
(Rede zum Tag des Ehrenamtes 2007)

„Der Staat kann Bürgersinn nicht verordnen. Er kann und muss ihn aber fördern – durch gute Rahmenbedingungen, durch Bildung und nicht zuletzt durch eine Kultur der Anerkennung.“

Prolog

Das bürgerschaftliche Engagement ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Die Gesellschaft kann nur durch Menschen leben, die mehr tun als ihre Pflicht. Ehrenamtliche Tätigkeit und bürgerschaftliches Engagement werden in unserem Land immer notwendiger. Mitmachen und mitgestalten – so muss die Devise lauten, um positive Entwicklungen einzuleiten, zu stärken und zu festigen.

Bürgerschaftliches Engagement ist auch eine Chance für die Gesellschaft! Denn bürgerschaftliches Engagement bietet die Möglichkeit, unsere Gesellschaft unter Einbeziehung breiter Kreise noch weiter nach vorn zu bringen. Menschen, die sich für andere engagieren, übernehmen Verantwortung für das Zusammenleben und für unsere Zukunft. Dieses große und vorbildliche Engagement gilt es, weiter zu sichern und zu stärken.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist auch die Basis der Kinder-, Jugend- und Jugendverbandsarbeit in Sachsen. Bei den Mitgliedsorganisationen des Kinder- und Jugendrings Sachsen e.V. sind zehntausende Jugendliche ehrenamtlich aktiv. Je nach Verein, Dauer und Art der Tätigkeit eignen sie sich dabei wichtige Qualifikationen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen an. Diese sind auch außerhalb der Vereinsarbeit bedeutsam.

Ehrenamtliche Arbeit wird in der Gesellschaft oft als unabdingbar und hochgeschätzt dargestellt. Dies ist sie zweifellos – es bedarf jedoch außer der Wertschätzung auch einer materiellen Unterstützung, um sinnvolle, nachhaltige ehrenamtliche Arbeit auf Dauer zu ermöglichen und zu sichern.

Die Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement ist in der Bevölkerung vorhanden – mit einer verlässlichen Unterstützung seitens des Freistaates könnte sie noch wesentlich umfangreicher abgerufen werden. Im Folgenden erläutern wir in vier Punkten Minimalanforderungen für die Schaffung einer angemessenen materiellen Basis zur Stärkung des Ehrenamtes im Freistaat Sachsen.

1) Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Bereich Verwaltung, Vorstand, Gremienarbeit in den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen

- Mehr als 10% der ehrenamtlich Engagierten übernehmen innerhalb ihrer Verbände eine zusätzliche, strukturbildende Funktion. Diese Personen erfüllen langfristige Aufgaben im Verwaltungsbereich, sie übernehmen Wahlfunktionen im Vorstand und/oder vertreten ihren Verband als Delegierte in übergeordneten Gremien. Ohne dieses Engagement wäre eine Vielzahl von Vereinen und Verbänden gar nicht arbeitsfähig.
- Entsprechend der Anlage „Ausschlusskriterien“ zur Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“ wird ehrenamtliches Engagement in diesen tragenden und verantwortungsvollen Bereichen von der Förderung ausgeschlossen (Anstriche „Interne Verbands-, Vereins-, Vorstands- und Gemeindetätigkeiten“ und „Pflichtaufgaben, die mit der beruflichen Tätigkeit, einer Wahlfunktion, einer Trägerverantwortlichkeit oder einer gesetzlichen Pflicht zusammenhängen“). Auch andere Förderrichtlinien des Freistaates drücken keine Wertschätzung gegenüber ehrenamtlichem Engagement in demokratischen Strukturen aus sondern sehen sie in der alleinigen Finanzierungsverantwortung des jeweiligen freien Trägers.
- Dieses Signal birgt die Gefahr, ehrenamtliches Engagement bei jungen Menschen auszubremsen. Gleichzeitig könnten ältere, verdiente Aktive von weiterem Engagement abgehalten werden. Den Vereinen und Verbänden geht damit auf lange Sicht erfahrenes Personal, aber auch der absolut notwendige Nachwuchs bei den ehrenamtlich Engagierten, verloren. Diese Gefahr muss abgewendet werden, um tragbare Strukturen in der Jugendverbandsarbeit in Sachsen erhalten zu können.

- Im Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt der Gesetzgeber die Förderung ehrenamtlicher, organisatorischer und gestalterischer Arbeit besonders heraus, da junge Menschen gerade hier Partizipation (er-)leben und Demokratie erfahren können.
- Wenn die Arbeit der entsprechenden Vereine und Verbände öffentlich erwünscht ist und als unabdingbar bewertet wird, dann sollte auch das Engagement in den strukturbildenden Funktionen entsprechend unterstützt werden, denn nur tragbare Strukturen sichern die Arbeitsfähigkeit und zuverlässige Aufgabenerfüllung auf lange Sicht. Zudem stellte diese Förderung für die Aktiven auch ein Zeichen ernst gemeinter Anerkennung dar. Ein Ausschluss aus der Liste der förderfähigen Punkte bedeutet dagegen eine Abwertung ihres Engagements. Es gibt kein Engagement zweiter Klasse!

→ Wir fordern deshalb angemessene Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Verwaltungsbereich, in Wahlfunktionen im Vorstand oder in Vertretung des Vereins/Verbandes als Delegierte in übergeordneten Gremien in den entsprechenden Förderrichtlinien und in deren verwaltungstechnischer Umsetzung. Dazu bedarf es u. a. der Einstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in den sächsischen Staatshaushalt, um zukünftig ehrenamtliches Engagement nach dessen gesellschaftlicher Bedeutung und nicht nach Kassenlage anerkennen zu können.

2) Anwendung der Sächsischen Urlaubsverordnung (SächsUrIVO) auf ehrenamtlich Engagierte bei Bildungsveranstaltungen in der Jugend(verbands-)arbeit

- Um eine gleich bleibend hohe Qualität in der Jugendarbeit zu sichern, müssen JugendgruppenleiterInnen neben ihrer unmittelbaren Tätigkeit mit den Jugendlichen in regelmäßigen Abständen Schulungen besuchen, um z. B. die Jugendleitercard „JuLeiCa“ zu erwerben und zu aktualisieren. Die zweifelsfrei wünschenswerte Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungen stellt einen großen zeitlichen Mehraufwand dar. Zudem können diese Weiterbildungen zum überwiegenden Teil nicht an Wochenenden absolviert werden. Die Engagierten müssen dafür Urlaub nehmen.

→ Die Grundanforderung ist an dieser Stelle eine Gleichbehandlung von JugendgruppenleiterInnen. Das heißt, ehrenamtlich Engagierten in der Jugend(verbands-)arbeit soll bezahlter Sonderurlaub für die Teilnahme an Weiterbildungen etc. in Anlehnung an die SächUrIVO oder die Regelungen zur Erstattung des Verdienstausfalls im Katastrophenschutz gewährt werden (um auch die Bereitschaft des Arbeitgebers zur Freistellung der/des ehrenamtlich Engagierten zu honorieren).

→ Zumindest sollten den Engagierten jedoch jährlich 10 Tage bezahlter Sonderurlaub zugestanden werden, um problemlos an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen zu können.

→ Idealerweise sollten Engagierte auch ihre jährlichen Ferieneinsätze als JugendgruppenleiterInnen entsprechend der Regelung zur Erstattung des Verdienstausfalls im Katastrophenschutz bei in der freien Wirtschaft Beschäftigten abgegolten bekommen.

3) Anerkennung/Genehmigung ehrenamtlichen Engagements für EmpfängerInnen von ALG-II-Leistungen

- Einer/m ALG-II-EmpfängerIn stehen zur Zeit jährlich max. 21 Tage Urlaub (Ortsabwesenheit) ohne Verlust der Bezüge zu. Die einzelnen ARGE-MitarbeiterInnen entscheiden im Einzelfall, ob eine Ortsabwesenheit genehmigt wird oder nicht. Hierbei wird nicht unterschieden, ob sich die/der Arbeitslose zum Zwecke einer privaten Erholungsreise oder zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (zum Beispiel zur Teilnahme an einer Weiterbildung oder zum Einsatz als Jugendgruppenleiter/Betreuer in einer Maßnahme der freien Jugendarbeit) vom Wohnort entfernen möchte. Es gibt keine festen Regelungen, nach denen ehrenamtliche Betätigungen eingestuft und die entsprechend notwendigen Abwesenheitstage genehmigt werden oder nicht.
- Ehrenamtlich engagierte Menschen sind in hohem Maße leistungsbereit. Aus unserer Sicht besteht kein Anlass zu der Sorge, dass das ehrenamtliche Engagement einer/s Arbeitslosen seinen Einsatz bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz vermindern würde. Ganz im Gegenteil ist ehrenamtliches Engagement für viele Menschen der Schlüssel zu einer festen Anstellung im betreffenden Bereich.

- Da ein/e Arbeitslose/r auf die Bezüge der ARGE/Optionskommune elementar angewiesen ist, verhindert diese Regelung im schlimmsten Fall ehrenamtliches Engagement und nimmt der/m Arbeitslosen eine der letzten Möglichkeiten, sich trotz Erwerbslosigkeit sinnvoll in die Gesellschaft einzubringen und dabei Gutes für die Kinder und Jugendlichen in den Jugendverbänden zu tun.

→ Hier fordern wir eine Aufwertung ehrenamtlichen Engagements, indem (nach Vorlage einer Bestätigung der Tätigkeit durch den Träger) zum einen Ortsabwesenheit freizügiger genehmigt wird und zum anderen für ehrenamtliches Engagement zusätzliche Abwesenheitstage unter Beibehaltung der Bezüge gewährt werden.

→ Es muss eine klare Regelung zur Einstufung ehrenamtlicher Tätigkeiten getroffen und veröffentlicht werden! Damit werden MitarbeiterInnen der ARGE/Optionskommunen von persönlichen Einzelfallentscheidungen entlastet und Ehrenamtliche können für die Kinder und Jugendlichen in ihren Verbänden verlässlich planen.

4) Qualifizierung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

- Der verantwortungsvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit gebietet es, ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus- und weiterhin ständig fortzubilden.
- Ein wichtiges Instrument dazu ist die bundeseinheitliche Jugendleitercard (JuLeiCa). Sie wird an JugendgruppenleiterInnen ausgegeben, die eine Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben und nach Einschätzung des Trägers, bei dem sie aktiv sind, persönlich befähigt sind, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten.
- Zur einheitlichen Anwendung der JuLeiCa sowie zur Einhaltung von Mindeststandards bei der Ausbildung und der persönlichen Auswahl wird seit 1999 eine Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus angewendet. Die Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden der Länder der BRD zur JuLeiCa wurde 1998 geschlossen.
- Der Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. mit seinen Mitgliedern ist einer der Hauptnutzer der JuLeiCa und zuständig für die Ausbildung der JuLeiCa-Ausbilder. Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit (in inhaltlicher, rechtlicher, finanzieller und anderer Beziehung) sowie der ständig durchgeführten Evaluation der Ausbildung zum JuLeiCa-Inhaber sah sich der KJRS veranlasst, die Empfehlungen zur JuLeiCa weiter zu entwickeln.

→ **Wir schlagen vor, eine Richtlinie zur Weiterentwicklung der JuLeiCa in Kraft zu setzen. Diese Richtlinie sollte mit der Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden der Bundesländer der BRD zur JuLeiCa kompatibel sein und veränderten inhaltlichen Anforderungen (z.B. Thema „Kindeswohlgefährdung“, „Umgang mit politischem Extremismus“) gerecht werden. Weiterhin sollte eine Kostenübernahme für Ausbildung bzw. Beantragung und Ausstellung der JuLeiCa durch den Freistaat Sachsen mithilfe Verwaltungsaufwand sparender pauschalisierter Verfahren erfolgen. Der KJRS mit seinen Mitgliedern sieht sich aufgrund seiner exponierten Stellung bei Ausbildung und JuLeiCa-Nutzung in der Pflicht, Verantwortung als zuständige Stelle in Sachsen zu übernehmen. Sollte es deutlich kostensparend möglich sein, wäre auch eine direkte Herstellung der sächsischen JuLeiCa durch den KJRS möglich.**